

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten  
Seite 3
2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2014  
Seite 4
3. Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2014  
Seite 12
4. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10. Dezember 2014  
Seite 13
5. Bekanntmachung des 7. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Dezember 2014  
Seite 21
6. Bekanntmachung des 23. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Dezember 2014  
Seite 23
7. Bekanntmachung des 12. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001  
Seite 26
8. Bekanntmachung des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung  
- Satzungsbeschluss -  
Seite 28
9. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen  
Seite 31

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Amtsblatt)

10. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
Seite 33
11. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 34
12. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 42
13. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 43

**Bekanntmachung**  
**des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort**  
**über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten**

Der gewählte Vertreter der SPD für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Harry Becker, Moritzstraße 6 a, 47475 Kamp-Lintfort, hat zum 31.12.2014 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2014 (GV NRW, S. 514), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herrn Marcel Wormann

geboren am 23.10.1977

Eyller Straße 111 f

47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen einen Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 16.12.2014  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung  
der Hauptsatzung der  
Stadt Kamp-Lintfort  
vom 11. Dezember 2014**

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringliche Entscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Stadtgebiet**

Das Gebiet der Stadt ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt Wappen, Flagge, Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen und die Flagge sind auf der dieser Satzung beigefügten Zeichnung dargestellt. Die Flagge zeigt die Farben rot/weiß/grün in Längsrichtung und das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt. Form und Gestaltung ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Abdruck.

**§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen,

Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes vorzubereiten.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

(1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter oder eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt durch den Ausschuss für Soziales und Senioren bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden (z.B. durch Abbestellung) bleibt die Position bis zur Neubestellung unbesetzt.

(2) Die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist mit beratender Stimme Mitglied des Ausschusses für Soziales und Senioren. Die Befugnisse und Aufgaben werden vom Ausschuss für Soziales und Senioren festgelegt. Dem Ausschuss ist einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Zur Erledigung der Aufgaben einschließlich von Sitzungsteilnahmen werden die notwendigen finanziellen Mittel in Form eines monatlichen Pauschalbetrages zur Verfügung gestellt, der ebenfalls vom Ausschuss für Soziales und Senioren bestimmt wird.

#### **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Pressehinweis, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates

festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anstelle des Rates befasst sich der Haupt- und Finanzausschuss mit Anregungen und Beschwerden.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kamp-Lintfort fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen und Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Soweit er nicht selbst zuständig ist, überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(6) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Kamp-Lintfort".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 8 Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Rat bildet gemäß § 59 GO folgende Pflichtausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Ferner bildet der Rat Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen, so den

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Betriebsausschuss ASK
- e) Betriebsausschuss Bad

(3) Im Übrigen bildet der Rat Ausschüsse nach Bedarf. Der Rat ist berechtigt, Ausschüsse aufzulösen oder zusammenzulegen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(4) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses und des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg wird vom Rat festgelegt.

(5) In den Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss werden nur Stadtverordnete entsandt.

(6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(7) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Ausschüsse umfassend und zeitnah über alle Angelegenheiten, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

(8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates der Volkshochschule, des Beirates des Vereins Drogenberatung Kamp-Lintfort e.V. und des Gestaltungsbeirates. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie den im Abs. 1 genannten sonstigen Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 EUR festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde und 400,00 EUR monatlich überschreiten.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kamp-Lintfort festgelegt.

(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen (§ 67 Abs. 1 GO NW).

## **§ 13 Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vollzogen. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, sowie für Bekanntmachungen, die die Stadt für andere Körperschaften zu veröffentlichen hat. Satz 1 gilt nicht für Bekanntmachungen, für die eine andere Veröffentlichung verbindlich ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der im Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus vollzogen.

## **§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Die beamten-, arbeits- und tariflichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (§ 73 Abs. 3 GO).

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinen Stellvertreter.

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinen/ihren Stellvertreter (§ 73 Abs. 3 GO).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 1. Oktober 1999 außer Kraft.

# Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort



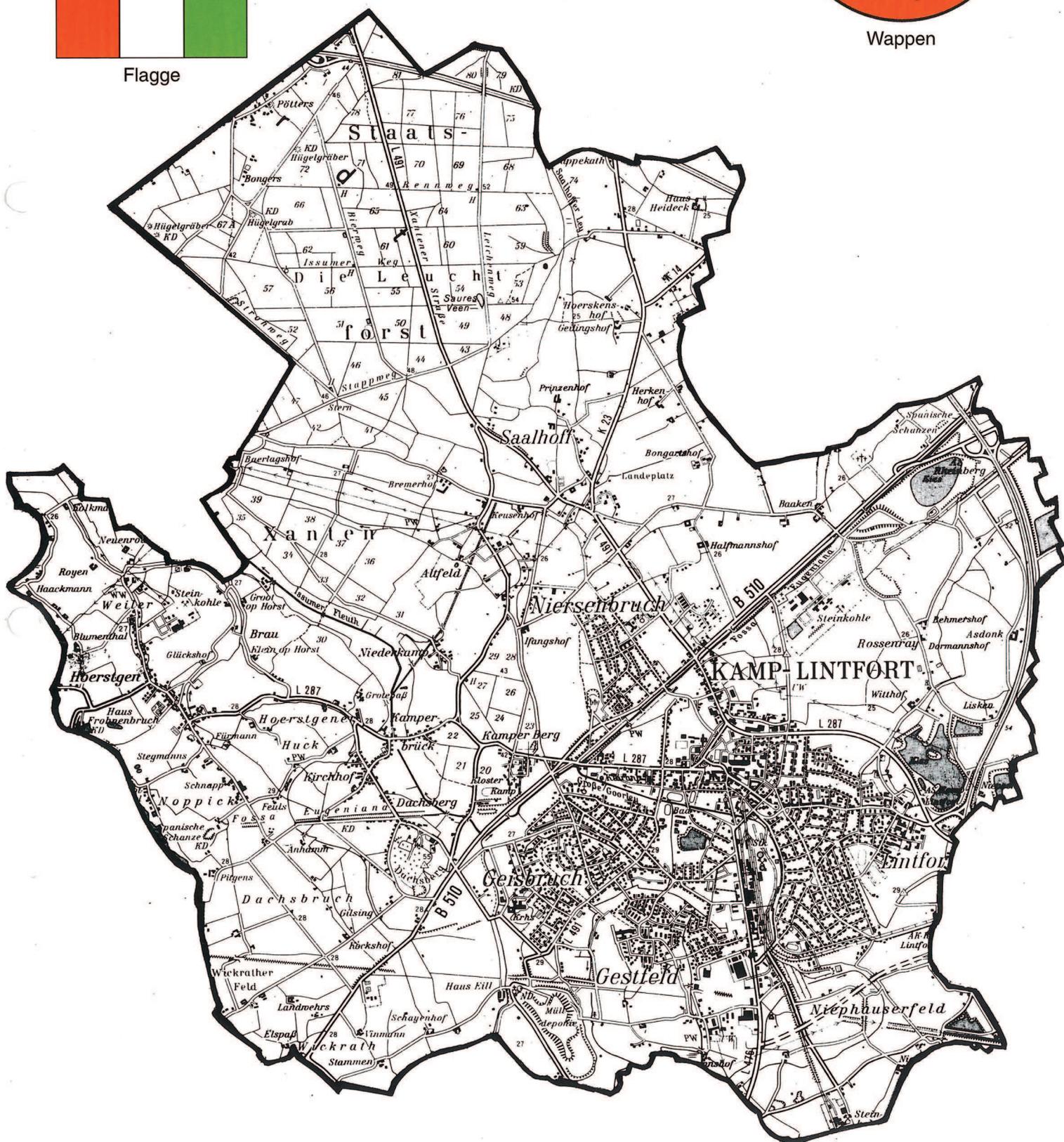
Flagge



Siegel



Wappen



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung vom 11. Dezember 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Gültigkeit der  
Kommunalwahlen 2014**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 die am 25. Mai 2014 durchgeführten Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl und Wahl des Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort) gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2014

Dr. Müllmann  
Erster Beigeordneter  
als Wahlleiter

**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW 2013, S. 602 ff.- hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### § 3

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### § 5

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in

Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks mit Erst- oder Zweitwohnsitz festgesetzt. Bei der Festsetzung der Kleininleiterabgabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Erhebungsjahres auszugehen

## **§ 12 Gebührensatz**

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahrenen m<sup>3</sup> Grubeninhalt von  
22,75 € bei Kleinkläranlagen und  
17,38 € bei abflusslosen Gruben erhoben.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner  
ab 01.01.1997 = 19,68 €

## **§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- 2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist oder von dessen Grundstück die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr durchgeführt. Die Kleineinleiterabgabe wird rückwirkend erhoben, wenn der Festsetzungsbescheid des Landesumweltamtes vorliegt. Festgesetzt werden die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben verbunden werden kann. Sie sind mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung.

## **§ 14 Berechtigte und Verpflichtete**

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- 2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 3) Im Falle des Eigentümerwechsels sind der neue Eigentümer oder die anderen in Absatz 1 Genannten vom 01. des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

## **§ 15 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) *entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,*
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) *seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,*
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. § 12 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 05.08.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des 7. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Dezember 2014**

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. S. 926 ff.), geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW. S. 133) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgenden 7. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

**§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,11 EUR.

**§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,79 EUR.

**§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 760,31 mm pro m<sup>2</sup> für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs. 4 0,79 EUR.

II.

Dieser 7. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des 23. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung**  
**in der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgenden 23. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

**§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:**

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	140,85 EUR,
120 l - Behälter	188,11 EUR,
240 l - Behälter	329,86 EUR,
770 l - Behälter	1.048,66 EUR,
1.100 l - Behälter	1.484,85 EUR.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	70,43 EUR,
120 l - Behälter	94,06 EUR,
240 l - Behälter	164,94 EUR,
770 l - Behälter	524,33 EUR,
1.100 l - Behälter	742,42 EUR.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	46,95 EUR,
120 l - Behälter	62,70 EUR,
240 l - Behälter	109,95 EUR,
770 l - Behälter	349,55 EUR,
1.100 l - Behälter	494,95 EUR.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	23,40 EUR,
80 l - Behälter	35,22 EUR,
120 l - Behälter	47,03 EUR,
240 l - Behälter	82,47 EUR,
770 l - Behälter	262,16 EUR,
1.100 l - Behälter	371,21 EUR.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,50 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l - Behälter	41,00 EUR,
240 l - Behälter	65,00 EUR.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

## II

Dieser 23. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 23. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 12. Nachtrages  
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern  
in der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 05. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001 beschlossen:

**I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 9,00 EUR erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,45 EUR je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

**II**

Der 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001 tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11. Dezember 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung**

### **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2014 den Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wurde von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der Bebauungsplanänderung werden einzelne unzureichend bestimmte Festsetzungen, die auf den Bestandsschutz von Gewerbegebäuden in den rückwärtigen Grundstücksteilen abzielen, angepasst. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2014

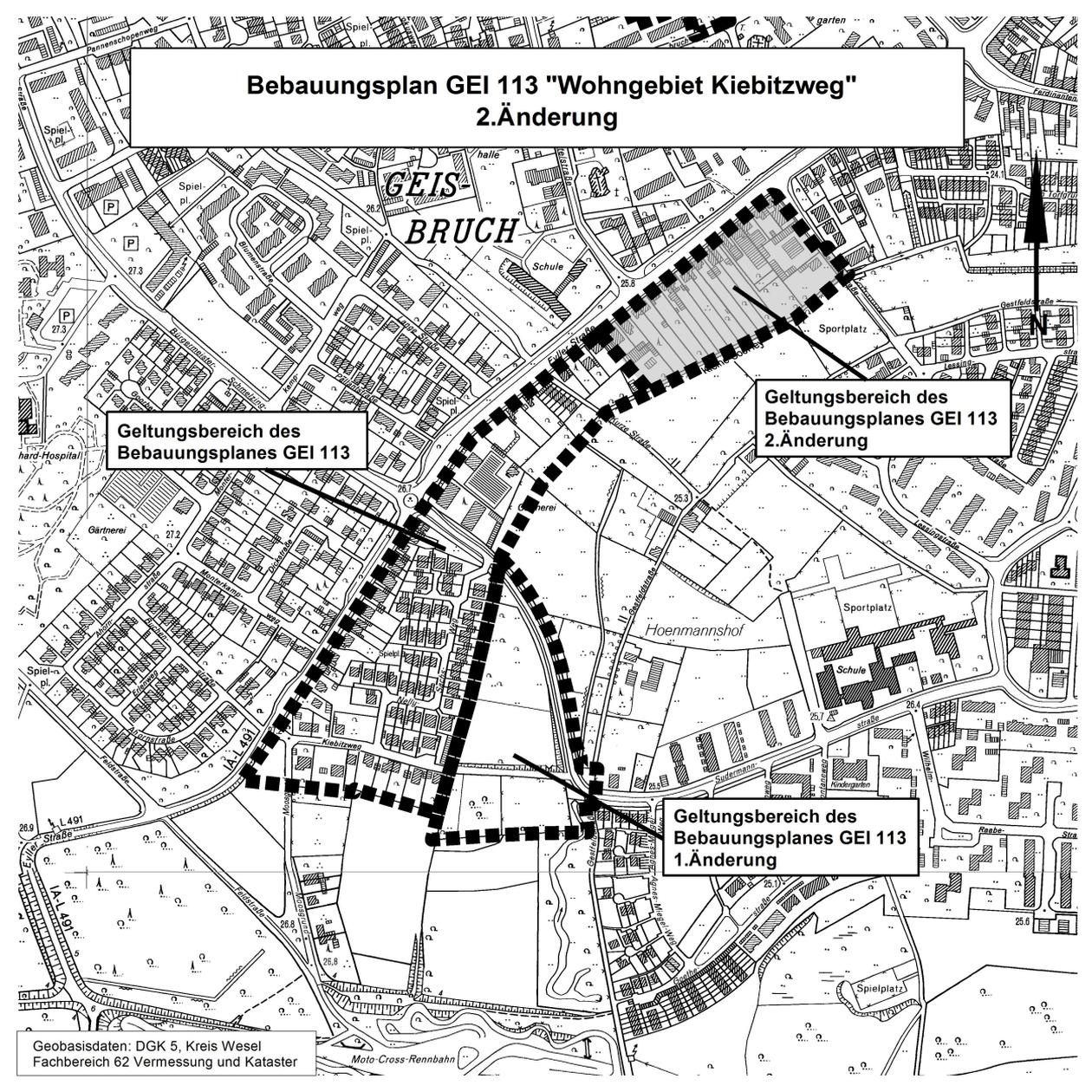
Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# Bebauungsplan GEI 113 "Wohngebiet Kiebitzweg" 2.Änderung

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes GEI 113

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes GEI 113  
2.Änderung

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes GEI 113  
1.Änderung



# **Bekanntmachung**

## **über die Widmung von Straßen**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 9. Dezember 2014 wird die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Steltenbergstraße** mit der Funktion **Anliegerstraße**, (Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2652)

### **Hinweise:**

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

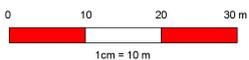
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, den 15.12.2014  
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



M 1 : 1000



**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 11.11.2014, für Frau Petra Oehne, Kassenzeichen 01100070.3/0100, zuletzt gemeldet in 53840 Troisdorf, Frankfurter Str. 59, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

003 K 055/14



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 19.02.2015 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das in Lintfort Blatt 71 eingetragene mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück:

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Lintfort, Flur 2 Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche,  
Schulstraße 166, groß: 200 m<sup>2</sup>.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten aus dem Jahre 2010, (Bodenwert 32.000 EUR - 20.000 EUR Abbruchkosten) handelt es sich um ein Gebäude, das abgebrochen oder kernsaniert werden muss. Auf dem Grundstück wurde bedingt durch den Betrieb einer chemischen Reinigung im Auftrag des Kreises Wesel eine Bodensanierung durchgeführt. Ob unter dem Gebäude Altlasten zu beseitigen sind, kann erst nach Abriss der Immobilie beurteilt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 12.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.12.2014

Burike  
Rechtspflegerin



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 19.02.2015 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

der im Grundbuch von Lintfort Blatt 1442 eingetragene Bungalow nebst Tiefgarage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 721, Gebäude- und Freifläche,  
Tulpenweg 4, groß: 326 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen im Jahr 1975 erbauten, vollständig unterkellerten Reihengungalow nebst Tiefgarage im Kamp-Lintforter Stadtteil "Geisbruch". Die Wohnfläche im Erdgeschoss (ohne die rund 6 qm große Terrasse) beträgt ca. 109 qm. Die Nutzfläche im Kellergeschoss beläuft sich auf rund 113 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.12.2014

Tuschen  
Rechtspfleger



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den, 05. März 2015 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch 1316, 1317, 1318, 1391, 1392, 1393, 1394  
und 1395 eingetragenen Grundstücke und Teileigentümer:

*Grundbuchbezeichnung:*

Grundbuch von Kamperbruch 1316:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2, Flurstück 1871, Gebäude- und Freifläche,  
Wilhelmstrasse, groß: 4.058 qm

Gemarkung Kamperbruch Flur 2, Flurstück 1872, Gebäude- und Freifläche,  
Wilhelmstrasse 28, groß: 1.268 qm

Grundbuch von Kamperbruch 1317:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche,  
Markgrafenstraße 15, 17, 19, groß: 3.971 qm

Grundbuch von Kamperbruch 1318

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1753, Gebäude- und Freifläche,  
Markgrafenstraße 13, groß : 968 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1391:  
2.748/100.000 (Zweitausendsiebenhundertachtundvierzig  
Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 qm verbunden mit Sondereigentum an  
der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit  
Nr. 5 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1392:  
1.278/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 qm verbunden mit Sondereigentum an  
der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit  
Nr. 4 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1393  
8.807/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an  
der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit  
Nr. 3 gekennzeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1394  
7.464/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an  
der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit  
Nr. 2 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1395  
9.078/ 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an  
der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit und den beiden im  
Kellergeschoss liegenden gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan jeweils  
mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Parkhaus mit 261 Pkw-Stellflächen/Garagenboxen, hiervon 104 öffentliche Pkw-Stellflächen, Bauschein 1977, es besteht Unterhaltungstau (Flurstück 1871 in Blatt 1316); ein unterkellertes achtgeschossiges Wohn-/Geschäftshaus mit Lift, erdgeschossigen Ladengeschäften und darüber liegenden sieben Wohnebenen mit je sechs

Seniorenwohnungen und je Ebene einem Kommunikationsraum, Baujahr 1976, (42 Wohnungen und 2 Ladenlokale mit einer Gesamt Wohn-/Nutzfläche von 2.500,02 qm) es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1872 in Blatt 1316); einen zusammenhängenden Gebäudekomplex aus drei unterkellerten unterschiedlich hohen Wohn-/Geschäftshäusern (bis zu zwölf-/dreizehngeschossig) je mit Lift und teilweise mit erdgeschossigen Ladengeschäften. Insgesamt 77 Wohnungen und 3 Ladenlokale. Baujahr 1972/74. Wohn-/Nutzfläche: 3.235,43 qm (Hausnr. 15) + 3.433,12 qm (Hausnr. 17) + 951,6 qm (Hausnr. 19) Es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1752 in Blatt 1317); einem unterkellerten achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus. Baujahr 1972/74 mit Lift. 37 Wohnungen und ein Ladenlokal mit 2.388,42 qm Wohn-/Nutzfläche. Es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1753 in Blatt 1318); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 60,87 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1391); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 28,13 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1392); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 195,11 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1393); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 165,37 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1394); und einem Ladenlokal im Erdgeschoss und Lagerflächen im Kellergeschoss in einem achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 201,13 qm im Erdgeschoss und 60,02 qm im Kellergeschoss, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1395).

Der jeweilige Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 10.07.2012 bzw. 12.07.2012 (nur Blatt 3191) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Blatt 1316, Flurstück 1871: 585.000,- EUR
- b) Blatt 1316, Flurstück 1872: 1.400.000,- EUR
- c) Blatt 1317, Flurstück 1752: 3.810.000,- EUR
- d) Blatt 1318, Flurstück 1753: 1.175.000,- EUR
- e) Blatt 1391, Flurstück 1855, TE 5: 65.000,- EUR
- f) Blatt 1392, Flurstück 1855, TE 4: 35.000,- EUR
- g) Blatt 1393, Flurstück 1855, TE 3: 175.000,- EUR
- h) Blatt 1394, Flurstück 1855, TE 2: 148.000,- EUR
- i) Blatt 1395, Flurstück 1855, TE 1: 178.500,- EUR

Insgesamt: 7.571.500,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.12.2014

Kusenberg  
Rechtspfleger

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201452640, 3250187568 (alt: 150187565) und 3254020799 (alt: 154020796) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. November 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200556409 (alt: 100556406), 3201761248, 3203155498 (alt: 103155495) und 4200006130 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. November 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208148183 (alt: 108148180) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204057891 (alt: 104057898) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201564865 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202338806 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Dezember 2014

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201652116, 3201652140, 3203150341 (alt: 103150348), 3225018088 (alt: 125018085), 3225095359 (alt: 125095356), 3253026904 (alt: 153026901), 3266039274 (alt: 166039271) und 4262004585 (alt: 162004584) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Dezember 2014

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“